

## §H

**Finanzierung des Prämienfonds  
und des Kultur- und Sozialfonds**

Die Finanzierung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds erfolgt aus Mitteln des Staatshaushaltes entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

## §12

**Sonstiges**

(1) Zur Sicherung der Finanzierung zentraler kultureller und sozialer Einrichtungen und Aufgaben sowie für zentrale Prämierungen und Auszeichnungen können die Minister für Volksbildung, für Hoch- und Fachschulwesen, für Gesundheitswesen und der bewaffneten Organe in Übereinstimmung mit den zuständigen Zentralvorständen der Gewerkschaften einen Teil des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds zentralisieren.

(2) Zusätzliche Prämienmittel, die durch staatliche oder wirtschaftsleitende Organe zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Diese zusätzlichen Zuführungen können über die in den §§ 2, 3 und 4 festgelegten hinausgehen.

## §13

**Sonderbestimmungen**

(1) In den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen, in denen bisher ein Prämien-, Kultur- und Sozialfonds über 375 M je Beschäftigten\* gebildet wurde, betragen die Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds zusammen 500 M je Beschäftigten\*. Wenn der bisherige Prämien-, Kultur- und Sozialfonds 500 M und mehr je Beschäftigten\* betrug, sind der Prämienfonds und der Kultur- und Sozialfonds im Rahmen der bisherigen Mittel je Beschäftigten\* zu bilden. Wurden bisher mehr als 125 M je Beschäftigten\*\* \* 1 für kulturelle und soziale Zwecke eingesetzt, kann der Kultur- und Sozialfonds in Höhe der bisher eingesetzten Mittel gebildet werden.

(2) Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds, die für die Übererfüllung der Plankennziffern und -aufgaben bzw. zur Stimulierung besonderer Aufgaben gewährt werden, sind dabei nicht zu berücksichtigen.

## §14

**Schlußbestimmungen**

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 6. Dezember 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in den volks-

\* Vollbeschäftigteneinheiten/VbE laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VbE. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VbE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen.

\*\* Vollbeschäftigteneinheiten/VbE laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VbE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen.

eigenen Banken, Sparkassen, Versicherungen und Lotteriebetrieben (GBI. II 1968 Nr. 5 S. 25),

— Verordnung vom 25. März 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Einrichtungen der Volksbildung (GBI. II Nr. 39 S. 234),

— Beschluß vom 27. August 1969 über die Erhöhung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in staatlichen Organen und Einrichtungen (GBI. II Nr. 74 S. 464),

— Anordnung vom 20. August 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds an den Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen und Fachschulen sowie für die Medizinischen Akademien, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBI. II Nr. 74 S. 461),

— Anordnung vom 15. November 1973 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBI. I Nr. 53 S. 526).

Berlin, den 31. Januar 1974

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann  
Vorsitzender

**Anordnung  
über die Landfunkdienste**

— Landfunkordnung —

vom 12. Februar 1974

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBI. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## Abschnitt I

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für Funkanlagen der beweglichen Landfunkdienste und der festen Funkdienste, sofern diese Anlagen nicht den Rechtsvorschriften der Seefunkordnung vom 1. Juni 1970 (GBI. II Nr. 53 S. 391), der Flugfunkordnung vom 15. Mai 1961 (GBI. II Nr. 36 S. 211) und der Amateurfunkordnung vom 22. Mai 1965 (GBI. II Nr. 58 S. 393) unterliegen.

(2) Funkanlagen gemäß Abs. 1 sind Anlagen für feste oder bewegliche Funkdienste zur Übermittlung von Nachrichten einschließlich der Daten- und Fernwirkübertragung. Darunter fallen u. a.:

— Funkanlagen der beweglichen Landfunkdienste einschließlich der Funkdienste auf Binnengewässern,

— Funkanlagen für Fernmeß-, Fernsteuer- und Fernregelzwecke,

— Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen und von Spielzeug,